

Satzung des Gebirgstrachten- und Heimatvereins **„D´ Wertachtaler“ e.V. gegründet 1921**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Gebirgstrachten- und Heimatverein „D´ Wertachtaler“ e.V.. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kempten unter der Nummer VR 20949 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Wertach.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist die Erhaltung des heimatlichen Brauch- und Volkstums, insbesondere der Allgäuer Gebirgstracht wie

1. Erhaltung und Förderung der Allgäuer Gebirgstracht und der historischen Tracht,
2. Aufrechterhaltung der alten Sitten und Bräuche, wie Maibaum aufstellen u. abbrechen, Maifest, Dorffeste, Waldfeste, Primizbaum aufstellen, Trachtenfeste, Jubiläumsfeiern, Vereinsabende, Heimatabende, Brauchtumsabende, Festumzüge mit Pferdefuhrwerken, Funkenfeuer,
3. Belebung und Erlernung des Heimatliedes, der Jodler, der Schuhplattler und Figurentänze,
4. Förderung der Nachwuchsbildung,
5. Förderung und Pflege der Kameradschaft.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 4 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene, natürliche und juristische Person, männlichen oder weiblichen Geschlechts, die sich eines guten und friedfertigen Rufes erfreuen, werden.

Der Verein führt folgende Mitglieder:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Jugendmitglieder

Aktive und passive Mitglieder können diejenigen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Die Aufnahme soll innerhalb eines Vierteljahres erfolgen.

Bei Jugendmitgliedern, also Minderjährigen, ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Einreichen des schriftlichen Aufnahmeantrages beim Vorstand.

Jedem aufgenommenen Mitglied ist eine Satzung des Vereins auszuhändigen.

Die Satzung ist genauestens zu befolgen.

Das Mitglied bestätigt dies durch seine Unterschrift im Aufnahmeantrag.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Ende des Kalenderjahres zulässig und muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Beitragsrückstände sind zu begleichen.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.

Von den Mitgliedern wird ein anständiges Betragen erwartet.

Benimmt sich ein Mitglied in irgendeiner Weise unanständig und sein Verhalten verstößt in grober Weise gegen die Interessen des Vereins oder sucht den Verein zu schädigen, so steht dem Vorstand im Einvernehmen mit dem Ausschuss das Recht zu, den Betroffenen ernstlich zu rügen, oder das Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Ausschuss.

Der Vorstand hat in einem solchen Falle bei der nächsten Mitgliederversammlung über den Sachverhalt Mitteilung zu machen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von jedem Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

Der Beitrag wird vom Kassenwart im laufenden Vereinsjahr eingezogen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Ausschuss und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Leitung des Vereins

Der Verein wird geleitet durch den Vorstand, bestehend aus:

1. dem ersten Vorsitzenden,
2. dem zweiten Vorsitzenden,
3. dem Kassenwart,
4. dem Schriftführer.

Dem Vorstand steht zur Unterstützung der Ausschuss bei.

Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand und

1. dem ersten Vorplattler,
2. dem zweiten Vorplattler, zugleich Zeugwart,
3. der Föhlavertreterin
4. dem ersten Jugendwart,
5. dem zweiten Jugendwart,

6. dem Fährich,
7. dem ersten Beisitzer, zugleich Kassenrevisor,
8. dem zweiten Beisitzer, zugleich Kassenrevisor,
9. dem dritten Beisitzer.

Der Ausschuss ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Der Ausschuss kann eine jährliche Tätigkeitsvergütung für Ausschussmitglieder und Mitglieder beschließen.

Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende vertreten den Verein gemäß § 26 BGB.

Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der zweite Vorsitzende den ersten Vorsitzenden nur im Falle seiner Verhinderung vertreten darf.

Der Kassenwart vollzieht sämtliche Einnahmen und Ausgaben, führt hierüber Buch und erstattet am Jahresabschluss den Rechenschaftsbericht.

Der Schriftführer besorgt die schriftlichen Arbeiten, führt das Protokoll und nimmt die Vereinsschriftstücke in Verwahrung. Er hat die Protokolle zu unterschreiben.

Vorplattler kann nur derjenige werden, der mindestens zwei Jahre aktives Mitglied des Vereins ist und sich stets als eifriger und zuverlässiger Plattler zeigte.

Der erste Vorplattler der Schuhplattlergruppe hat die Plattlerproben zu leiten und zu beaufsichtigen. Ferner obliegt ihm die Einteilung der Plattlerpaare zu Veranstaltungen und die Erledigung der sonst in sein Gebiet fallenden Arbeiten nach innen und außen.

Dem zweiten Vorplattler obliegen im Verhinderungsfall des ersten Vorplattlers dessen Obliegenheiten.

Der erste Jugendwart bildet die Jugendgruppe aus.

Dem zweiten Jugendwart obliegen im Verhinderungsfall des ersten Jugendwarts dessen Obliegenheiten.

Der Zeugwart ist für das Inventar verantwortlich.

Die Föhlavertreterin ist zugleich Trachtenwart und vertritt die Interessen der Föhla der Plattlergruppe gegenüber dem Ausschuss und dem Verein.

Der Revisor ist verpflichtet, jährlich die Kasse und die Bücher zu prüfen.

Der Beisitzer hat die Vorstandschaft nach Kräften zu unterstützen.

Der Ausschuss wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

§ 8 Zuständigkeit des Ausschusses

Der Ausschuss ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a). Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
- b). Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c). Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d). Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
- e). Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 1.000,00 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

§ 9 Sitzung des Ausschusses

Für die Sitzung des Ausschusses sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 1 Person mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder, also derzeit sieben Mitglieder, anwesend sind.

Der Ausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden beziehungsweise des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

Über die Sitzung des Ausschusses ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen.

Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 10 Kassenführung

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.

Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden, oder bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden, geleistet werden.

Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, in rechnerischer und sachlicher Hinsicht zu prüfen.

Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a). Entgegennahme der Berichte des Ausschusses,
- b). Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages,
- c). Wahl und Abberufung des Ausschusses und der Kassenprüfer,
- d). Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Ausschuss,
- e). Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- f). Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Ausschusses über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über den Ausschluss.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt.

Den Termin bestimmt der Ausschuss.

Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Ausschuss schriftlich verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Bekanntgabe im Allgäuer Anzeigblatt oder im Amtsblatt Wertach oder durch persönliche Einladungsschreiben einberufen.

Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.

Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt.

Beschlussfähig ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins oder einer Änderung des Vereinsrechts ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt.

Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

Es wird jährlich der halbe Ausschuss gewählt

- Block A:
1. erster Vorstand
 2. Schriftführer
 3. erster Vorplattler
 4. zweiter Jugendwart
 5. Fähnrich
 6. erster Beisitzer, zugleich Kassenrevisor
- Block B:
1. zweiter Vorstand
 2. Kassenwart
 3. zweiter Vorplattler, zugleich Zeugwart
 4. Föhlvertreterin
 5. erster Jugendwart
 6. zweiter Beisitzer, zugleich Kassenrevisor
 7. dritter Beisitzer

Der 1. und 2. Vorplattler und die Föhlvertreterin werden nur von den aktiven Plattlern und dem Ausschuss gewählt.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 13 Datenschutz

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert, genutzt und verarbeitet: Name, Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum, Bankverbindung, E-Mail-Adresse. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort. Die personenbezogenen Daten werden zudem durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 14 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vereinsvermögen samt Inventar dem Markt Wertach übergeben, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, bevorzugt für Trachten- und Heimatwecke, zu verwenden hat.

§ 16 Tanzveranstaltungen

Einzelne Mitglieder dürfen ohne Erlaubnis vom Ausschuss oder vom Vorstand selbst außerhalb des Vereins in fremden Lokalen oder Gesellschaften, Vereinen, usw. nicht platteln. Artfremde Tänze in der Tracht sind untersagt.

§ 17 Ausleihen der Tracht

Jedes Mitglied soll aus eigenem Interesse und im Interesse des Vereins seine Tracht nicht ausleihen oder auch selbst nicht zweckentfremden zu Faschingsveranstaltungen oder dergleichen.

§ 18 Fähnrich

Der Fähnrich und die beiden Fahnenbegleiter werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

Er ist verantwortlich für den vollständigen und ordentlichen Fahneneinsatz.

Er übernimmt die vollständige Haftung über die Vereinsfahne.

§ 19 Teilnahme des Vereins an Hochzeiten

An Hochzeiten und ähnlichen Festen der Vereinsmitglieder nimmt der Verein nur teil, wenn eine Einladung zu den Feierlichkeiten an den Verein ergangen ist.

§ 20 Teilnahme an Begräbnissen

Beim Ableben eines Mitglieds wird der Verein demselben durch Begleitung zum Grab mit der Fahne die letzte Ehre erwiesen.

Bei aktiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern mit Kranzniederlegung.

§ 21 Haftung

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung der gesetzlich fest gelegten Ehrenamtspauschale nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 22 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden nur Mitglieder, die sich um die Trachtensache und den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben.

Vorschläge können an den Ausschuss herangetragen werden.

Dieser hat darüber zu beraten und zu entscheiden, wem diese Ehre zuerkannt wird. Über Ehrerweisungen besonderer Art für verdienstvolle Mitglieder entscheidet der Ausschuss.

§ 23 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 02.02.2019 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Wertach, 02.02.2019